



Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Spielautomatensteuersatzung – SpielASTs)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822). hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde erhebt eine Spielautomatensteuer.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Spielautomatensteuer unterliegt das Bereitstellen von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeiten

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und
2. an sonstigen Aufstellorten

(2) Der Spielautomatensteuer unterliegen der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie an sonstigen öffentlichen zugänglichen Aufstellorten.

(3) Der Spielautomatensteuer unterliegt das Bereitstellen von Gewaltspielautomaten.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Spielautomaten im Sinne dieser Satzung umfassen Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- und Spielautomaten oder ähnliche der Unterhaltung dienenden Geräte oder Automaten. Verfügt ein Spielautomat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielautomat. Spielautomaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Sonstige Aufstellorte im Sinne dieser Satzung sind Gast-, Schank-, und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Vereinskantinen oder ähnliche Räume sowie andere der Öffentlichkeit zugängliche Orte. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

(3) Gewaltspielautomaten im Sinne dieser Satzung sind Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten (z.B. Schüsse, Schläge, Stiche auf ein Angriffsobjekt) dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

§ 4

Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (Billardtische, Darts, Tischfußballgeräte).

§ 5

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den bereitgestellten Spielautomaten zufließen (Aufsteller). Der Inhaber, der für die Bereitstellung von Spielautomaten benutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen haftet für die Entrichtung der Steuer.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Gerätes, sie endet mit dem Tag, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der erstmaligen Aufstellung eines Gerätes folgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 7

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Absatz 2) 10 v.H. des Einspielergebnisses. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz, abzüglich ausgezahlter Gewinne). Negative Einspielergebnisse werden mit einem Betrag von 0,00 € berücksichtigt.

(2) Für das Bereitstellen von Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit und von Gewaltspielgeräten wird eine Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der aufgestellten Spielautomaten erhoben.

Die Steuersätze betragen je Spielautomat und Kalendermonat bei:

1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Absatz 1) 35,00 €
2. Bereitstellung von Gewaltspielgeräten (§ 2 Absatz 3) 2.000,00 €

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Anzeige- und Erklärungspflichten

(1) Die Aufstellung, der Austausch, die Außerbetriebnahme oder die Entfernung von Geräten im Sinne des § 2 sind der Stadt Dippoldiswalde, Finanzverwaltung, Steueramt innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Wird bei Entfernung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit diese Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 6 Abs. 1 bis zum Ablauf des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 5).

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn sich Anzahl, Art und Ort der aufgestellten Spielgeräte gegenüber dem Vormonat nicht ändern (Austausch).

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 31.03. des Folgejahres die Einspielergebnisse eines Kalenderjahres für jedes einzelne Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 2) gegenüber der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Steueramt zu erklären. Der Erklärung sind Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerksausdrucke) beizufügen, anhand derer sich die Richtigkeit der in der Steuererklärung gemachten Angaben überprüfen lässt.

(3) Dem Steuerschuldner können auf schriftlichen Antrag monatliche Vorauszahlungen gewährt werden, die auf die Steuerschuld des entsprechenden Kalenderjahres angerechnet werden.

(4) Verletzt der Steuerschuldner seine Anzeige- und Erklärungspflichten, werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(5) Bei Nichteinhalten der Abgabefrist für die jährliche Steuererklärung nach § 9 Abs. 2 kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 10

Überprüfung, Duldungspflicht

(1) Bedienstete der Stadt Dippoldiswalde sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, Befragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen einzusehen. §§ 98 und 99 Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben den Bediensteten der Stadt Dippoldiswalde zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. §§ 90 und 93 Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

1. eine Anzeige nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet
2. eine Überprüfung nach § 10 Abs. 2 nicht duldet
3. entgegen § 10 Abs.1 dieser Satzung den Bediensteten der Stadt Dippoldiswalde das Betreten der Aufstellorte oder die Durchführung von Befragungen nicht gestattet oder Einsicht in die Geschäftsunterlagen verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12


Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Dippoldiswalde und ihren Ortsteilen (Vergnügungssteuersatzung) vom 06.03.2003 außer Kraft.

Ergänzend zu § 9 Abs. 2 sind die Einspielergebnisse des Erhebungszeitraumes 2017 je Spielautomat bis zum 31.03.2018 gegenüber der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Finanzverwaltung, Steueramt anzuzeigen.

Als Grundlage für die Bemessung von gewährten Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2017 können die Einspielergebnisse aus dem Kalenderjahr 2016 verwendet werden.

Dippoldiswalde, den 01.07.2016


J. Peter
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt erfolgt am: 01.07.2016



J. Peter

Oberbürgermeister